

## **Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden**

### **(2. Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung - EnEV 2014)**

**vom 1. Mai 2014**

#### Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD – Energy Performance of Buildings Directive)
- Viertes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 4. Juli 2013
- Landesverordnung Hamburg: Anordnung zur Durchführung des Energieeinsparungsgesetzes vom 15. Oktober 2002

#### Für Sie wichtige Kernaussage der EnEV 2014:

In Abschnitt 3 „Bestehende Gebäude und Anlagen“ unter § 12 wird der Betreiber von in Gebäuden eingebauten Klimaanlage mit einer Kälte-Nennleistung von mehr als 12 Kilowatt aufgefordert, energetische Inspektionen durch berechnigte Personen durchführen zu lassen.

#### Verpflichtungen im zeitlichen Ablauf:

Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder Erneuerung wesentlicher Bauteile durchzuführen.

Anlagen, die am 01. Oktober 2007 mehr als vier und weniger als zwölf Jahre alt waren, sind innerhalb von sechs Jahren einer Inspektion zu unterziehen. Das heißt bis zum 30. September 2013.

Anlagen, die am 01. Oktober 2007 mehr als zwölf Jahre alt waren, sind innerhalb von vier Jahren einer Inspektion zu unterziehen. Das heißt bis zum 30. September 2011.

Anlagen, die am 01. Oktober 2007 mehr als 20 Jahre alt waren, sind innerhalb von zwei Jahren einer Inspektion zu unterziehen. Das heißt bis zum 30. September 2009.

Nach der erstmaligen Inspektion sind die Anlagen wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.